

Er 010400 17. Mai 2019

LANDESHAUPTSTADT



über  
Herrn Oberbürgermeister  
Sven Gerich

über  
Magistrat

und  
Frau Stadtverordnetenvorsteherin  
Christa Gabriel

an den Beteiligungsausschusses

Der Magistrat

Dezernat für Finanzen, Schule  
und Kultur

Stadtrat Axel Imholz

07. Mai 2019

**Betreff: Auswirkungen von Ergebnisabführungsverträgen auf mehrjährige Großprojekte  
Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Nr. 0031 vom 19.03.2019  
- Antrag der Fraktion L&P vom 13.03.2019 - (Vorlagen-Nr. 19-F-08-0018)**

Sehr geehrter Herr Lorenz,

hiermit teile ich Ihnen mit, dass die WV Wiesbaden Holding GmbH zur Anfrage der Auswirkungen von Ergebnisabführungsverträgen auf mehrjährige Großprojekte in beigefügtem Schreiben Stellung genommen hat.

Dabei wurden ausgehend von den bestehenden gesellschaftsvertraglichen Regelungen bzw. den Regelungen der „Grundsätze guter Unternehmensführung“ der „idealtypische“ Ablauf der Ergebnisverwendung sowie der Genehmigungsprozess zur Verfahrensweise bei Großprojekten dargestellt.

Bitte entnehmen Sie die erläuterte Vorgehensweise der WV Wiesbaden Holding GmbH dem beigefügten Schreiben. Insbesondere weise ich Sie auf die Vorschläge der WV zur Vorgehensweise bei der Finanzierung von Großprojekten auf Seite 7 hin.

Mit freundlichen Grüßen

Axel Imholz

Anlagen

Beschluss Nr. 0031 zur Vorlagen-Nr. 19-F-08-0018  
Bericht der WV zum Beschluss Nr. 0031



Die Stadtverordnetenversammlung  
- Beteiligungsausschuss -

Tagesordnung Punkt 5 der öffentlichen Sitzung am 19. März 2019

Vorlagen-Nr. 19-F-08-0018

Auswirkungen von Ergebnisabführungsverträgen auf mehrjährige Großprojekte  
- Antrag der Fraktion L&P vom 13.03.2019 -

Die LINKE&PIRATEN Rathausfraktion begrüßt grundsätzlich Ergebnisabführungsverträge, wodurch Gewinne einzelner Beteiligungen über die Holding dem städtischen Haushalt zur Verfügung gestellt werden können.

Bei mehrjährigen Großprojekten - gerade im Immobilienbereich - ergibt sich daraus ein Klärungsbedarf, wie einkalkulierte Erlöse z.B. aus Verkäufen von Teilgrundstücken für die Projektfinanzierung gesichert werden können.

Der Beteiligungsausschuss wolle beschließen:

Der Magistrat wird gebeten, zu berichten

1. wie der idealtypische Ablauf aufgrund der bestehenden Beschlusslage aussieht, insbesondere welche Zuständigkeiten der Beteiligung, der Holding und der Stadtverordnetenversammlung zukommen,
2. wie bzw. unter welchen Vorbehalten Aufsichtsgremien Großprojekte genehmigen können, zu deren Finanzierung Verkaufserlöse erforderlich sind, die aufgrund Ergebnisabführung dem Projekt zunächst entzogen werden.

---

**Beschluss Nr. 0031**

Der Ausschuss nimmt die Zusage des Stadtkämmerers zur Kenntnis, dass dem Ausschuss ein schriftlicher Bericht zur im Antrag angesprochenen Thematik vorgelegt werden wird; danach wird der Antrag wieder aufgerufen.

Frau Stadtverordnetenvorsteherin  
mit der Bitte um Kenntnisnahme  
und weitere Veranlassung

Wiesbaden, 31.03.2019

  
Lorenz  
Vorsitzender

Herrn Stadtkämmerer Axel Imholz  
Dez. III  
Schillerplatz 1-2  
65183 Wiesbaden

über  
Herrn AR-Vorsitzenden OB Gerich  
Dez. I

06. Mai 2019

Beantwortung des Beschlusses Nr. 0031 vom 19.03.2019  
Auswirkungen von Ergebnisabführungsverträgen auf mehrjährige Großprojekte  
- Antrag der Fraktion L&P vom 13.03.2019

Die WVV Wiesbaden Holding GmbH (WVV) kann zu dem o.a. Beschluss bzw. zur Thematik der Auswirkungen von Ergebnisabführungsverträgen auf mehrjährige Großprojekte folgenden Bericht geben:

1. Wie ist der idealtypische Ablauf aufgrund der bestehenden Beschlusslage, insbesondere welche Zuständigkeiten kommen der Beteiligung, der Holding und der Stadtverordnetenversammlung zu?

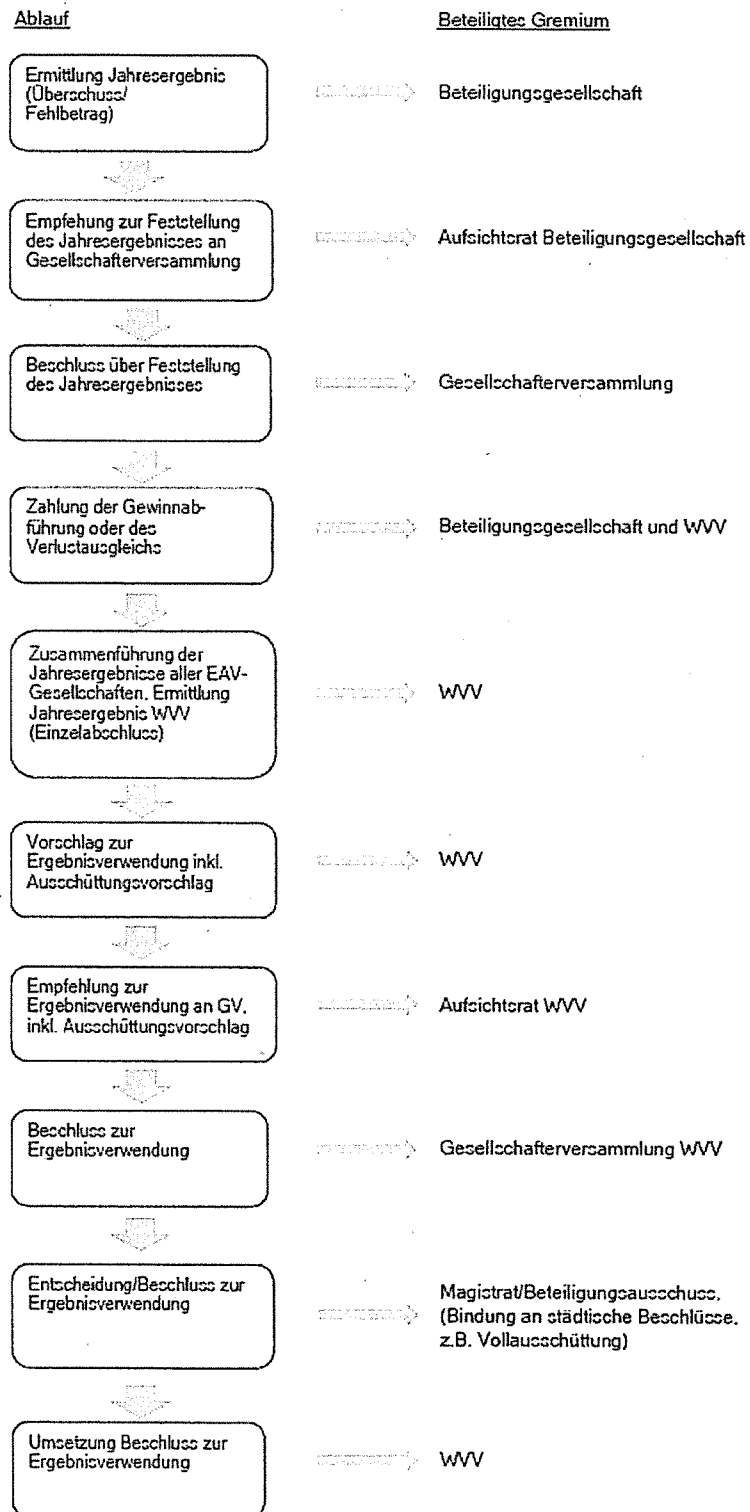
Es ist zunächst darauf hinzuweisen, dass der Abschluss von Ergebnisabführungsverträgen keinen unmittelbaren Einfluss auf das Jahresergebnis der Gesellschaft (vor Steuern / Abführung) hat.

Zielsetzung ist, die Beteiligungserträge auf der Ebene der WVV zusammen zu fassen um dort die Gewinne der Gesellschaften mit etwaigen Verlusten anderer Gesellschaften (bzw. Verlustvorträgen) zu verrechnen und somit die Steuerbelastung insgesamt zu reduzieren.

Für den Bereich der Immobiliengesellschaften wurde mit dem Abschluss der sog. Ertragssteuerlichen Organschaft die Chance eröffnet einen positiven Steuersparereffekt von mehreren Mio. Euro zu erzielen.

Ausgehend von den bestehenden gesellschaftsvertraglichen Regelung bzw. den Regelungen des Corporate Governance Kodex („Grundsätze guter Unternehmensführung“) ergibt sich hieraus folgender „idealtypischer“ Ablauf:

zu Ziffer 1 des Beschlusses: Prozess idealtypischer Ablauf Ergebnisverwendung



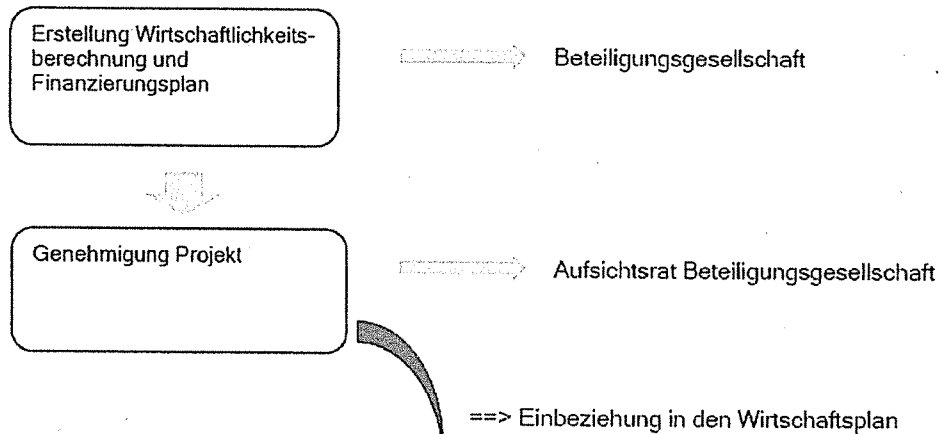
Es bleibt hierbei anzumerken, dass die „Abführung“ des Jahresgewinns an die WVV (Organträger) nicht „fakultativ“ sondern „obligatorisch“ ist.

2. Wie bzw. unter welchen Vorbehalten können Aufsichtsgremien Großprojekte genehmigen, zu deren Finanzierung Verkaufserlöse erforderlich sind, die aufgrund von Ergebnisabführungsverträgen dem Projekt zunächst entzogen werden.

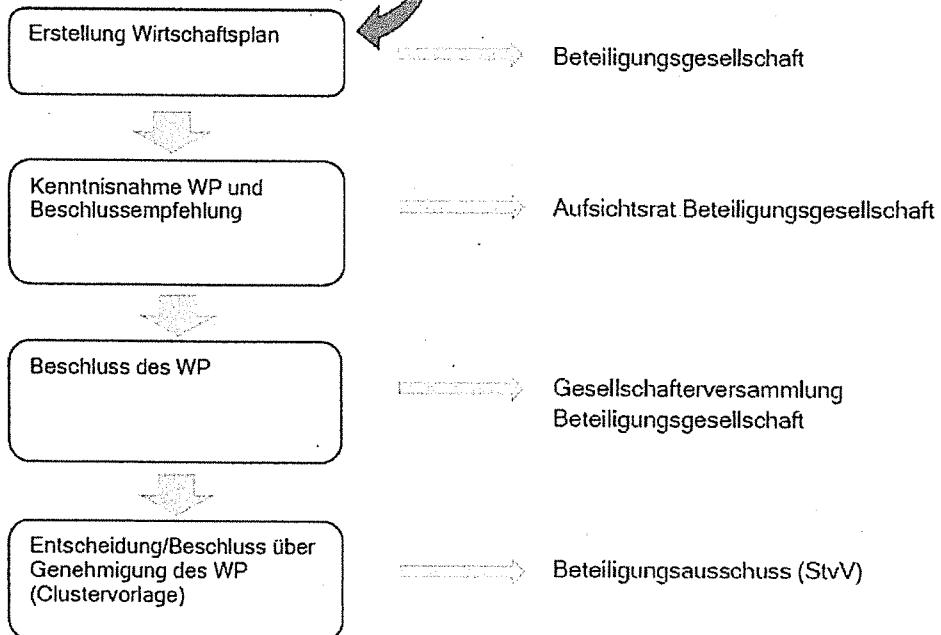
Die Genehmigung von (Groß-)Projekten erfolgt nach folgendem Schema:

zu Ziffer 2 des Beschlusses: Prozess zur Verfahrensweise bei "Großprojekten"

a) Prozess Genehmigung "Großprojekt"



b) Prozess Genehmigung Wirtschaftsplan der Beteiligungsgesellschaft



Die Abführung der Jahresergebnisse von den Beteiligungsgesellschaften an die WVV hat zur Folge, dass die Bildung von zusätzlichem Eigenkapital in den Gesellschaften nicht möglich ist. Dies steht insbesondere in den Immobiliengesellschaften der Notwendigkeit von Projektfinanzierungen mit Eigenkapitalanteil in Konkurrenz.

Gerade in diesen Gesellschaften ist es bei Großprojekten mit mehreren Teilprojekten (z.B. Grundstücksverkäufe sowie Bestandsinvestition) üblich, dass über (Teil-)Verkäufe Gewinne erzielt werden, die als Eigenkapitalanteil in die Finanzierung der Gesamtmaßnahme eingehen, die jedoch bei einer Ergebnisabführung/Vollausschüttung - auch liquiditätsmäßig - vollständig abgeführt werden.

D.h. die liquiden Mittel stehen dem Projekt nicht mehr zur Verfügung und es besteht die Gefahr, dass das Projekt dadurch nicht mehr finanzierbar ist. Das erscheint vor dem Hintergrund der bereits erfolgten Projekt- und Finanzierungsgenehmigung durch die städtischen Vertreter im Aufsichtsrat (Einbeziehung erzielter Gewinne als Eigenkapital) sowie der grundsätzlich positiven Rendite des Gesamtprojektes nicht im Sinne der Beteiligten.

Es muss aus Sicht der Geschäftsführung der WVV daher sichergestellt sein, dass diese Beträge bei der Ausschüttungsplanung der WVV an die Landeshauptstadt Wiesbaden Berücksichtigung finden.

Die zur weiteren Projektfinanzierung benötigten liquiden Mittel sollen in der WVV verbleiben und den jeweiligen Gesellschaften als Eigenkapital wieder zur Verfügung gestellt werden können.

Im Rahmen des Konstruktes der Ergebnisabführungsverträge gibt es grundsätzlich drei Möglichkeiten, Gewinne - auch im Kontext eines aus mehreren Teilprojekten bestehenden Projektes - zum Zwecke der Gesamtfinanzierung des Projektes „anzusparen“:

- a) Die EAVs enthalten im Regelfall eigene Regelungen zum „Ansparen“ von Gewinnen.

So kann die Organgesellschaft mit Zustimmung des Organträgers Beträge aus dem Jahresüberschuss insoweit in Gewinnrücklagen einstellen, als dies „bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist“.

- b) Auf der Ebene der WVV kann (nach Abführung der Gewinne der Tochtergesellschaften über die EAV) beschlossen werden, dass ein Teil der so erhaltenen Gewinne für eine Eigenkapitalerhöhung der betroffenen Tochtergesellschaft verwendet wird.
- c) In einem System von Vollausschüttungen besteht die Möglichkeit, dass ein Teil der Ausschüttungen im städtischen Haushalt für das jeweilige Projekt zweckgebunden „reserviert“ wird und somit - z.B. in der Form eines Investitionskostenzuschusses der Landeshauptstadt Wiesbaden - an die

betroffene Gesellschaft für Zwecke des Projekts wieder zur Verfügung gestellt wird.

### Vorschlag der WVV zum weiteren Vorgehen:

#### Überlegungen:

Da die Bildung von "wirtschaftlich begründeten" Gewinnrücklagen (Option a), siehe oben) steuerrechtlich risikobehaftet ist, sollte aus Sicht der Geschäftsführung auf dieses Instrument verzichtet werden.

Eine (sachlich oder der Höhe nach) nicht von der Finanzverwaltung anerkannte Rücklagenbildung kann zu einer (rückwirkenden) Nichtigkeit des Ergebnisabführungsvertrags - und damit zu einem Schaden in Millionenhöhe - führen.

*Wie können die Finanzierung von Großprojekten und die Ergebnisabführung unter den o.a. Restriktionen dennoch sinnvoll und transparent miteinander verknüpft werden?*

Ziel muss es sein, dass sich richtige Investitionsentscheidungen (positive Rendite) und die Vorteile der steuerlichen Organschaft (durch das Bestehen von EAVs) nicht gegenseitig ausschließen.

Der Berührungspunkt zwischen den Prozessen "Ergebnisverwendung" und "Genehmigung von Großprojekten" liegt zwischen dem Beschluss des Beteiligungsausschusses über den Wirtschaftsplan der Beteiligungsgesellschaft sowie dem Beschluss des Beteiligungsausschusses über die Ergebnisverwendung (einschl. Ausschüttungsentscheidung) auf Ebene der WVV.

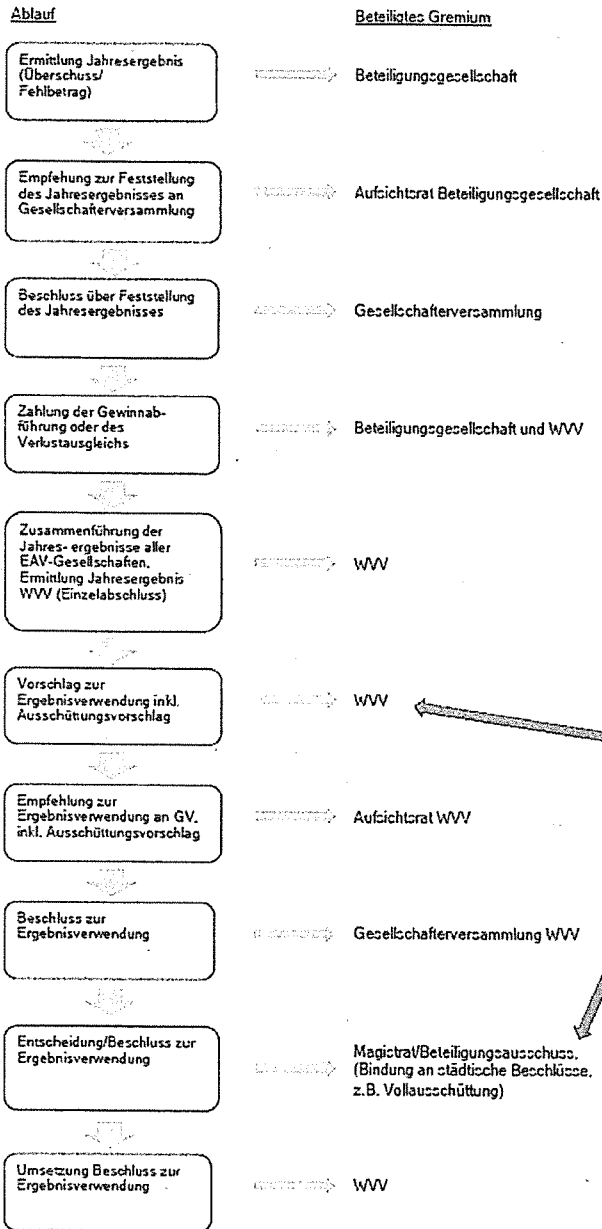
Denn mit dem Beschluss über den Wirtschaftsplan werden die ergebnis- und liquiditätsmäßigen Auswirkungen einer geplanten Investition bewusst bewirkt.

Die sich aus der Systematik des EAVs ergebende (liquiditätswirksame) Gewinnabführung, die der Beteiligungsgesellschaft die für das Investitionsprojekt benötigten liquiden Mittel entzieht, muss über ein geeignetes Instrument "korrigiert" werden, ohne den EAV in seiner steuerlichen Wirksamkeit zu beeinträchtigen.

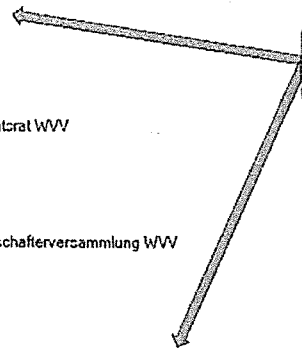
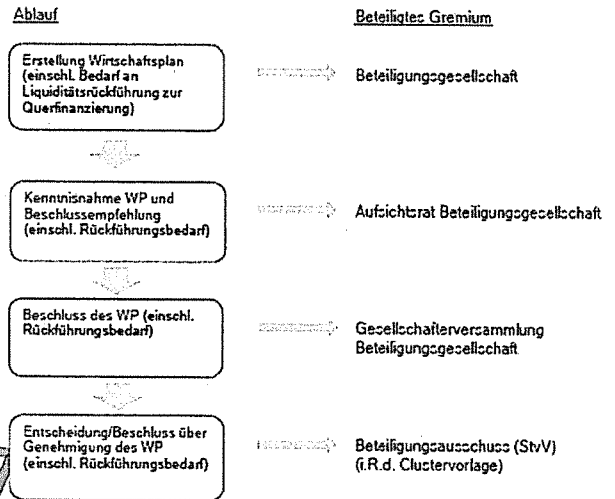
Systematisch lassen sich die Verknüpfungen zwischen der Ergebnisverwendung und der Genehmigung / Finanzierung von Großprojekten wie folgt darstellen:

Vorschlag zur Verknüpfung der Ergebnisverwendung mit der Finanzierung von Großprojekten

Prozess Ablauf Ergebnisverwendung



Prozess Genehmigung Wirtschaftsplan der Beteiligungsgesellschaft



Anknüpfend an den Beschluss über die Wirtschaftspläne müssen WV und LHW daher die Bereitstellung der benötigten liquiden Mittel sicherstellen. Deshalb soll in den Wirtschaftsplänen künftig die Notwendigkeit der Rückführung von Liquidität enthalten sein und projektbezogen dargestellt werden. Darauf basierend kann auf Ebene der WV eine entsprechende Ergebnisverwendung beschlossen werden.

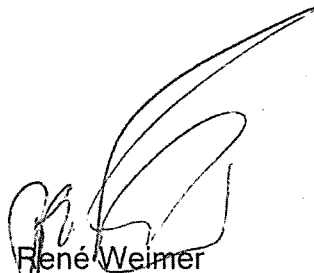


Vorschlag der WVV zur Vorgehensweise bei der Finanzierung von Großprojekten:

1. Der Beteiligungsausschuss beschließt mit der Genehmigung des Wirtschaftsplans der Beteiligungsgesellschaft, dass die zur Finanzierung von Projekten notwendige Rückführung liquider Mittel in die Beteiligungsgesellschaften erfolgt.
2. Die WVV ermittelt - in Absprache mit dem Teilnehmungsmanagement - die sich aus den Beschlussfassungen ergebenden Mittelrückführungsbedarfe.
3. Der ermittelte Betrag wird durch die WVV grundsätzlich beim Vorschlag zur Ergebnisverwendung, spätestens im Rahmen der Spitzabrechnung entsprechend der Clustervorlage, berücksichtigt und über den Aufsichtsrat dem Beteiligungsausschuss zur abschließenden Genehmigung übermittelt.
4. Sollte der Jahresüberschuss der WVV nicht ausreichen, um die notwendigen (und beschlossenen) Finanzierungsmittel den Beteiligungsgesellschaften zur Verfügung zu stellen, muss der Differenzbetrag von der Landeshauptstadt Wiesbaden zusätzlich bereitgestellt werden.



Rainer Emmel  
Geschäftsführer



René Weimer  
Prokurist